



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die
Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz
2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Stufenweise
Wiedereingliederung

Berlin, 25.09.2019

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 28.08.2019 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bezüglich einer stufenweisen Wiedereingliederung aufgefordert.

Der G-BA beabsichtigt, nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit zu beschließen. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld. Als Anlage zur Richtlinie sind Empfehlungen zur Umsetzung der stufenweisen Wiedereingliederung festgehalten.

Mit dem am 11. Mai 2019 in Kraft getretenen Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (*Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG*) wird in § 74 SGB V verbindlich vorgegeben, dass die Ärztin oder der Arzt spätestens ab einer Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen regelmäßig festzustellen hat, ob eine stufenweise Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit in Betracht kommt. Der G-BA wurde beauftragt, bis zum 30. November 2019 Näheres zum Verfahren der ärztlichen Prüfung der Option einer stufenweisen Wiedereingliederung festzulegen. Dies ist mit dem vorliegenden Beschlussentwurf erfolgt.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer stimmt dem Verfahrensvorschlag des G-BA zur Umsetzung des § 74 SGB V zu.